

## Stadt Aulendorf

### Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Steuererhebung

Die Stadt Aulendorf erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt.

#### § 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 600 v.H.,
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 600 v.H.,

2. für die Gewerbesteuer auf 370 v.H.

der Steuermessbeträge.

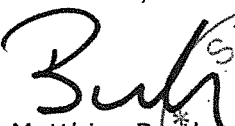
#### § 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2022.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Aulendorf, den 21.12.2021

  
Matthias Burth  
Bürgermeister

